

Überlassungs- und Nutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Herten vom 28.10.2019

1. Geltungsbereich

Diese Vorschriften regeln die Überlassung und Nutzung der städtischen Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume und Außensportanlagen.

2. Überlassung

2.1 Zweck

Die Sportstätten werden den im Stadtgebiet ansässigen Schulen, Sportvereinen und sonstigen Nutzer*innen nach Maßgabe dieser Überlassungs- und Nutzungsordnung und entsprechend der Entgeltordnung zur sportlichen Nutzung zur Verfügung gestellt. Dies erfolgt unter der Einschränkung des jederzeitigen Widerrufs der Nutzung.

2.2 Nutzungszeiten

Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume und Außensportanlagen stehen den Nutzer*innen montags bis sonntags längstens bis 22.00 Uhr zur Verfügung. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmegenehmigungen durch das Amt für schulische Bildung und Sport erteilt werden. Während der Schulferien stehen die Räumlichkeiten nur in dem Maße zur Verfügung, wie es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen. Die Entscheidung darüber trifft das Amt für schulische Bildung und Sport. Die gesetzlichen Feiertage und die damit verbundenen Verbote sind zwingend zu beachten.

Veranstaltungen und Trainingszeiten sind rechtzeitig zu beenden, so dass die Räume oder Anlagen mit Ablauf der genehmigten Nutzungszeit geräumt sind.

2.3 Rangfolge der Überlassung

Die städtischen Sportstätten werden bevorzugt den städtischen Schulen und den im Stadtgebiet ansässigen und dem Stadtsportverband Herten e.V. angehörenden Sportvereinen zur sportlichen Nutzung überlassen. Anderen Verbänden, Vereinen oder Gruppen können städtische Sportstätten nur überlassen werden, wenn dadurch die berechtigten Interessen der vorab genannten Nutzer*innen nicht beeinträchtigt werden.

Für die Vergabe der Turn- und Sporthallen sowie der Außensportanlagen an Vereine und sonstige Nutzergruppen werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Mitgliedschaft des Vereins im Stadtsportverband Herten
- Freiluftsportarten (Außensportanlagen) und Hallensportarten (Sporthalle)
- Besonderheit der jeweiligen Sportart in Bezug auf die Ausstattung der Sporthalle (z. B. Spielfeldgröße, spezielle Geräte, spezielle Markierungen)

- Raumbedarf unter Berücksichtigung bereits vorhandener Nutzungszeiten
- Zahl der Kinder und Jugendlichen im Verein (zur Förderung des Kinder- und Jugendsports)
- Anforderungen durch den Wettkampf- und Meisterschaftsbetrieb (Leistungsklasse der Mannschaft oder der Einzelsportlerinnen und Einzelsportler, höherer Trainingsbedarf von Leistungssportlern und Leistungssportlerinnen)
- Sicherstellung einer optimalen Hallenauslastung durch regelmäßige und systematische Kontrollen

Es ist den Nutzer*innen nicht gestattet, die ihnen zugewiesenen Sportstätten ohne Zustimmung der Stadt Herten anderen Interessenten zu überlassen.

Mit Rücksicht auf das Interesse der schulischen Sportförderung haben die Schulen und freiwilligen Schülersportgemeinschaften grundsätzlich einen vorrangigen Nutzungsanspruch

2.4 **Dauer des Nutzungsverhältnisses**

Die Dauer des Nutzungsverhältnisses wird vom Amt für schulische Bildung und Sport festgelegt.

2.5 **Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

Die Nutzer*innen können das Nutzungsverhältnis bis spätestens einen Werktag vor der Nutzung lösen. Sollten der Stadt Herten bereits Kosten entstanden sein, so sind diese zu erstatten, höchstens jedoch bis zur Höhe des vollen Nutzungsentgeltes.

Ein bestehendes Nutzungsverhältnis kann vom Amt für schulische Bildung und Sport abweichend von dem Nutzungsvertrag unter Ausschluss von Ersatzansprüchen fristlos gelöst werden, wenn

- an der vorzeitigen Rückgabe der Räumlichkeiten ein dringendes schulisches oder öffentliches Interesse besteht,
- die Nutzer*innen die Räumlichkeiten vertragswidrig nutzen oder wiederholt in anderer Weise gröblich gegen diese Nutzungsbedingungen verstoßen,
- die Räumlichkeiten von den Nutzer*innen während der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit ohne Absprache mit der Stadt Herten länger als 4 Wochen nicht benutzt werden,
- die Nutzer*innen sich trotz Mahnung mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes länger als einen Monat in Verzug befinden.

3. **Sperrung und Einschränkung der Nutzung**

3.1 Die Nutzer*innen müssen in den Umkleieräumen das Schuhzeug wechseln und dürfen die Spielfelder in den Hallen nur mit sauberen, nicht färbenden Hallensportschuhen betreten.

3.2 Rasen und sonstige Außensportflächen dürfen nur bespielt werden, wenn keine nachhaltige Beschädigung zu befürchten ist. Über die Bespielbarkeit entscheidet die für die Außensportanlagen zuständige Dienststelle (ZBH, Grün).

- 3.3 Die für die Zuweisung zuständige Dienststelle (Amt für Schule Bildung und Sport) kann Sportstätten aus witterungsbedingten Gründen, wegen notwendiger Instandsetzungsarbeiten, der baulichen Beschaffenheit oder der Ausstattung sowie aus anderen triftigen Gründen ganz, teilweise oder für bestimmte Sportarten und -zeiten sperren.
- 3.4 Heizungs- und Trainingsbeleuchtungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister oder den von der zuständigen Dienststelle benannten Personen bedient werden, es sei denn, dass infolge einer vertraglich festgelegten eigenverantwortlichen Nutzung durch Vereine eine andere Regelung vereinbart ist.
- 3.5 In allen geschlossenen Sportstätten sowie Umkleieräume einschl. Außensportanlagen gilt absolutes Rauchverbot!

4. **Mängelmeldung**

Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte müssen stets pfleglich behandelt werden. Vorhandene oder während der Nutzung entstandene Mängel oder Schäden müssen unverzüglich dem Hausmeister oder der zuständigen Dienststelle gemeldet werden. In den Fällen, in denen ein Hallenbuch ausgelegt ist, muss sofort nach Bemerkung der Mängel oder Schäden eine entsprechende Eintragung vorgenommen werden. Nutzer*innen und Veranstalter*innen sind verpflichtet, Anlagen, Einrichtungen und Geräte vor Nutzung auf ihre Sicherheit zu überprüfen.

5. **Haftung und Haftungsausschluss**

- 5.1 Für Schäden an Anlagen, Einrichtungen und Geräten, die durch unsachgemäße Behandlung oder ordnungswidrige Nutzung entstehen, haften Nutzer*innen oder Veranstalter*innen und Schädiger*innen als Gesamtschuldner. Bei Schäden, die nach der Nutzung festgestellt werden, wird vermutet, dass sie während der Nutzung entstanden sind, wenn Nutzer*innen nicht nachweisen können, dass die Schäden schon vorher vorhanden waren.
- 5.2 Die Stadt haftet weder für Unfälle, die sich bei der Nutzung der Sportstätten ereignen, noch für Beschädigung oder Verlust von Gegenständen, die Nutzer*innen oder Besucher*innen gehören.
- 5.3 Die Nutzer*innen stellen die Stadt von allen Haftpflichtansprüchen Dritter frei; dies gilt auch für solche Ansprüche, die sich aus einer Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ergeben.

6. **Veranstaltungen**

Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportstätte (Geräte, Hinweise, Markierungen etc.) obliegt den Veranstalter*innen, auch wenn im Einzelfall oder für bestimmte Sportarten Ausnahmen vereinbart werden. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der für die Zuweisung zuständigen Dienststelle.

Veranstalter*innen sind für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Sie müssen für einen entsprechenden Sanitätsdienst sorgen und einen Sportarzt verpflichten, wenn dies bei bestimmten Sportarten vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.

Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Person stattfinden. Die Leitung der Veranstaltung ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.

Die Leitung der Veranstaltung ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung über die Beschaffenheit der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten einschließlich der Zugangswege und der Notausgänge zu unterrichten.

Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten in einem ordentlichen Zustand zu verlassen.

7. **Werbung**

Innerhalb der Sportstätten ist die Anbringung von Werbung sowie die Abgabe von Speisen und Getränken nur mit Genehmigung der Stadt Herten gestattet. Die Werbung für Alkohol, Tabakwaren und Spielotheken ist nicht zulässig. Die Werbeflächen sind entsprechend der Vorgaben des Amtes für schulische Bildung und Sport zu befestigen. Werbeflächen, die das äußere Erscheinungsbild verunstalten, sind umgehend zu erneuern oder zu entfernen.

8. **Hausrecht**

Das der Stadt Herten zustehende Hausrecht wird von den Hausmeistern, Amt für schulische Bildung und Sport oder den Nutzer*innen ausgeübt. Sie können Personen, die gegen diese Vorschriften verstoßen, den weiteren Aufenthalt in der jeweiligen Sportstätte untersagen.

9. **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Bedingungen für die Überlassung und Nutzung von Schulräumen (einschließlich Turnhallen) und Außensportanlagen“ vom 16.08.1978 außer Kraft.